

BGE 41 I 378

Bundesgericht (BGE), 1915-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_378

FR: ATF 41 I 378

IT: DTF 41 I 378

Volltext

378 Staatsrecht. Konkurrenz lediglich bezweckt, dem Werke die hinreichende Beschäftigung seines eigenen Installationspersonals zu ermöglichen, und ferner nichts dafür vorliegt, dass sich die Gemeindebehörde bei der Auswahl der zur Erreichung dieses Zweckes nur in beschränkter Zahl zuzulassenden Privatinstallateure nicht von sachlichen Erwägungen (berufliche Tüchtigkeit der Bewerber, eventuell Priorität der Bewerbung) hätte leiten lassen. Demnach ist gegen die Abweisung des Konzessionsgesuches des Rekurrenten aus dem Gesichtspunkte der Art. 31 und 4 BV nichts einzuwenden. Zwar hätte der Gemeinderat korrekt erweise die angerufene Regulativbestimmung mit seiner wirklichen Stellungnahme in Einklang bringen sollen; doch kann schon aus dieser blossen Programmbestimmung als solcher ein Rechtsanspruch der privaten Installateure, wie ihn das darin vorgesehene Reglement selbst gewähren würde, noch nicht abgeleitet werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 54. 'Urteil vom 16. Dezember 1915 i. S. Weber-Rütti gegen St. Gallen, Reg.-Ra.t. Zulässigkeit kantonaler Gesetzesbeslimmungen. wodurch Konkursiten und deren mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung lebende Familiengenossen, insbesondere Ehefrauen, von der Betreibung des Wirtschaftsgewerbes ausgeschlossen werden. A. - Durch Beschluss vom 20. August 1915 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen ein Gesuch der heutigen Rekurrentin Frau Weber geb. Rütti, es möchte ihr an Stelle ihres in Konkurs geratenen Ehemanns Paul Weber das Patent für Betreibung der Speisewirtschaft zur «Eisenbahn /) in Wil erteilt werden, trotz dem Handels- und Gewerbefreiheit. N° 54. 379 pfehlenden Gutachten des Gemeinderats WH mit nachstehender Begründung abgewiesen: . « 1. Art. 3 des Wirtschaftsgesetzes, auf den sich die » Petentin und der Gemeinderat Wil berufen, bestimmt. I} dass an Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern in I) ungetrennter Haushaltung leben, nur ausnahmsweise, » wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, ein Patent » erteilt werden könne; solche besondere Verhältnisse, » wie z. B. der Umstand, dass es nur mit dem Wirtschaftsbetriebe noch möglich sei, eine grössere Kinder- /) schaar zu erhalten (Fall Brühwiler), werden jedoch im >t konkreten Falle nicht geltend gemacht. Der Ehemam l)} der Petentin kann gegenteils seinen Beruf als Dach- \) decker ausüben, und es ist anzunehmen, dass sein I) Einkommen ausreicht, um seine Familie selbst zu I) erhalten. (! 2. Die angeführten Gründe: guter Leumund, unver- I) schuldeter Konkurs, sind solche von täglich wieder- >} kehrender Natur und können vom Regierungsrate, kon- I) stanter Praxis gemäss, nicht gehört werden. » B. - Gegen diesen Beschluss hat Frau \Veber-Rütti die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, ihn als im Widerspruch zu Art. 4 und 31 BV stehend aufzuheben und den st. gallischen Regierungsrat zur Erteilung des nachgesuchten Wirtschaftspatentes anzuhalten. Es wird ausgeführt: die Bestimmung des Art. 3 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes sei zu einer Zeit erlassen worden, als die Ehefrau auf Grund des kantonalen Privatrechts noch unter der Vormundschaft des Ehemanns gestanden habe. Sie könne daher heute nach dem Inkrafttreten

des ZGB nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach den Bestimmungen des letzteren sei die Ehefrau voll handlungs- und prozessfähig und könne gleich dem Ehemann selbständig ein Gewerbe betreiben, unter der einzigen Bedingung, dass dieser ihr ausdrücklich oder stillschweigend die Bewilligung dazu gegeben habe, was hier zutreffe. Die blosser Tat- AS 41 [- 1915 26 380 Staatsrecht. sache der Ehe könne demnach den Ausschluss der Frau von der Ausübung eines Gewerbes nicht rechtfertigen. Vielmehr wäre ein derartiger Ausschluss nur aus gewerbe- polizeilichen Gründen zulässig. Solche könnten aber für die hier in Frage stehende Beschränkung nicht angeführt werden. Im übrigen bestünden auch im vorliegenden Falle mindestens ebenso triftige Gründe für die Erteilung des Patentes wie im Falle Brühwiler. Es sei also mit (I ungleicher Elle» gemessen worden. C. - Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat in seiner Vernehmlassung, worin er auf Abweisung des Rekurses schliesst, bemerkt: Die Rekurrentin bestreite in ihrer Eingabe nicht, dass ihr Mann Konkursit sei. Damit sei die Grundlage für den angefochtellen Ent- scheid gegeben. Denn die Abweisung des Patentsgesuches sei in erster Linie aus 'diesem Grund erfolgt. Aus §§ 2. 3 und 21 des st. gallischen Wirtschaftsgesetzes folge, dass die polizeilichen BedingungeH, alt die das Gesetz die Er- teilung des Patentes knüpfe, nicht nur beim Patt'utbe- werber selbst, sondern auch bei dessen Hausgenossen vor- handen sein müssten, eine ..\..nforderullg, welche SChOll im früheren Wirtschaftsgesetze enthalten gewesen und wohlbegründet sei. I)u111 das Vt;robot des Wirtens durch Konkursiten "\väre illusorisch. \\t nn es einfach durch das Eintreten der Ehefrau umgangen werden könnte. Dil' \"on der Rekurrentin angerufenen Vorschriften über die zivilrechtliche Stellung der' Ehefrau hätten mit deli polizeirechtlichen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzts nichts zu tun. Im übrigen würde sich, seIhst wenn danach eine Schlechterstellung der Frau gegenüber dem :\lanlle auf dem in Frage stehenden Gebiete nicht zulässig wäre, daraus nicht ergeben, dass der angefochtene Beschluss ungesetzlich wäre ; denn derselbe stütze sich ja nicht nur auf Art. 3, sOlidem auch auf die Art. 2 und 21 des Wirt- schaftsgesetzes, die auch für Männer entsprechende Gel- tung hätten. Im Falle Brühwiler sei das Patent aus- drücklich als Ausnahme erteilt worden, weil damals nicht Handels- und Gewerbefreiheit. ~o 54. 381 weniger als 8 kleine Kinder zu versorgen gewesen seien. Es könne demnach auch von einer ungleichen Gesetzes- anwendung nicht die Rede sein. D. - Die in Betracht kommenden Vorschriften des st. gallischen Gesetzes über die Betreibung von Wirt- schaften und den Kleinverkauf von Getränken vom 25.Mai 1905 lauten : « Art. 2. Das Patent wird nur an Kantonsbürger oder im Kanton Niedergelassene erteilt, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, einen guten Leumund ge- niessen und nebst ihren Hausgenossen volle Gewähr für polizeilich klaglose Betreibung ihres Gewerbes bieten ulld zugleich mindestens seit einem halben Jahre im Kan- ton niedergelassen sind. Ausnahmen im letzteren Fall können unter besonderen Umständen vom Regierungsrat auf Antrag der Gemeindebehörde bewilligt werden. » ({ Art. 3. Ehefrauen, welche mit ihren :Männern in UII- getrennter Haushaltung leben, soll nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen und die in Art. 2 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, ein Patent erteilt werden.)} ~ Art. 21. Wenn über den Inhaber eines Wirtschafts- patents der Konkurs eröffnet oder derselbe als frucht- los Betriebener bestraft wird, so ist ihm vom Konkurs- amt bzw. dem Betreibungsamt das Patent sofort abzu- nehmen und dem Gemeindem zu Händen des Patent- amts zu übergeben. Für den Fortbetrieb einer Wirt- schaft bis zu deren Ver~iusserung kann auf Vorschlag der Konkursverwaltung im ersteren Fall einer die nach Art. 2 dieses Gesetzes verlangte Gewähr bietenden Person ein Interimspatent gegen eine Taxe VOll 10 bis 100 Fr. vom Regierungsrat erteilt werden. Das Gesuch ist beim

Gemeinderat einzureichen.» Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die im Rekurse angeführten Bestimmungen des 382 Staatsrecht. ZGB beschlagnahmen ausschliesslich die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Rechtsstellung der Ehefrauen. Die Befugnis der Kantone, solche aus öffentlichen _ rechtlichen, polizeilichen Gründen zu bestimmten Berufsarten nicht oder nur unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen, wird dadurch nicht berührt. Vorschriften kantonaler Wirtschaftsgesetze, welche eine derartige Beschränkung enthalten, können daher nicht unter Berufung auf die nach dem ZGB der Ehefrau zustehende Handlungsfähigkeit angefochten werden. Vielmehr fragt es sich einzig, ob Sie mit den durch die Bundes- und Kantonalverfassung den Bürgern gegenüber der Staatsgewalt gewährleisteten Individualrechten, insbesondere mit den in Art. 31 und 4 BV ausgesprochenen Grundsätzen der Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit, vereinbar seien. 2. -- Nun hat der Bundesrat als frühere Rekursbehörde in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Wirtschaftspatentes gegenüber Konkursiten sich als nach Art. 31 litt. e BV zulässige polizeiliche Einschränkung der freien Gewerbeausübung darstelle. Ebenso hat er es für statthaft erklärt, aus diesem Grunde das Patent auch den mit dem Konkursiten in gemeinsamer Haushaltung zusammenlebenden Familiengenossen, insbesondere der Ehefrau desselben zu verweigern, -da dafür die nämlichen Gründe wie gegenüber dem Konkursiten selbst sprechen (vergl. SALIS 2. Aufl. N° 969 fJ. insbes. 973). Es besteht kein Grund, von dieser bereits im Jahre 1885 inaugurierten Praxis, die für die weitere Ausgestaltung der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung bestimmend war, heute abzuweichen. Denn es lässt sich in der Tat sagen, dass ein Bewerber, der wegen seiner Zahlungsunfähigkeit den Konkurs über sich hat ergehen lassen müssen, selbst wenn damit nach der kantonalen Gesetzgebung nicht ohne weiteres der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren verbunden ist, doch gegenüber seinen Gästen nicht die nämliche Autorität besitzt und daher nicht die nämliche Handels- und Gewerbefreiheit N° 54. 383 Gewähr für die Durchführung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bietet wie ein aufrechtstehender Bürger. Dürfen demnach Konkursiten ohne Verletzung der Gewerbefreiheit vom Wirtschaftsgewerbe ausgeschlossen werden, so muss das nämliche aber auch gegenüber den mit ihnen in ungetrennter Haushaltung lebenden Familienmitgliedern zulässig sein. Denn könnte an Stelle des in Konkurs geratenen Familiengliedes einfach ein anderes Familienmitglied als Patentbewerber auftreten, so wäre, wie der Regierungsrat in der Beschwerdebeantwortung mit Recht bemerkt, der Umgehung des Verbotes des Wirtens durch Konkursiten Tür und Tor geöffnet. Da der Ehemann der Rekurrentin unbestrittenermassen Konkursit ist, durfte ihr demnach das Patent schon aus diesem Grunde verweigert werden. Denn dass das schweizerische Wirtschaftsgesetz grundsätzlich auf dem oben erwähnten Boden steht, im Falle des Konkurses also nicht nur den Konkursiten, sondern auch seine Hausgenossen von der Patenterteilung ausgeschlossen, wissen will, kann nach der Fassung des Art. 2 in Verbindung mit Art. 21 keinem Zweifel unterstehen, wie denn auch schon die damit übereinstimmenden Art. 2 und 20 des früheren Wirtschaftsgesetzes von 1888 vom Bundesrat in diesem Sinne aufgefasst worden sind (vergl. BB1. 1894 I S.79 in Sachen Jungwirth). Die Frage, ob der durch Art. 3 des zitierten Gesetzes statuierte grundsätzliche Ausschluss der Ehefrauen vom Wirtschaftsgewerbe vor Art. 31 BV haltbar sei, braucht daher nicht geprüft zu werden. 3. - Gegenüber der Berufung der Rekurrentin auf den früheren Entscheid des Regierungsrats in Sachen Brühwiler genügt es auf die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses und der Rekursantwort zu verweisen, durch die die Annahme einer Verletzung der Rechtsgleichheit ohne weiteres ausgeschlossen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.